

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a. d. Donau

Aktenzeichen: _____.

Eingang: _____.

Antrag auf Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

Antragsteller/in (Eigentümer/in)

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ:	Ort:
Tel:	Fax:

Grundstück:

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Gemeinde.:	Straße, Haus-Nr.:

Aufteilungsplan vom: _____.

In dem bestehenden
 zu errichtenden Gebäude

wird entsprechend den beiliegenden Aufteilungsplänen der Antrag auf Erteilung der
Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt für

Nr.		bis		bezeichneten Wohnungen
Nr.		bis		bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume – Gewerbe
Nr.		bis		Garagen / Carport / Tiefgaragenstellplätze
Nr.		bis		Kellerräume / Nebenräume

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume sollen durch den Buchstaben „G“ markiert werden. Sie entsprechen den Erfordernissen des WEG. Die Aufteilung erfolgt zum Zweck der Bildung von

- Sondereigentum § 3 Abs. 2
- Dauerwohnrecht § 31 Abs. 1
- Dauernutzungsrecht § 31 Abs. 2

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für die Abgeschlossenheitsbescheinigung beizufügen:

1. Drei komplette gefaltete Plansätze (von allen Gebäuden: Ansichten, Grundrisse – einschl. Spitzböden, Schnitte, amtlicher Lageplan)
2. In den Grundrissen ist die Nutzung der einzelnen Räume anzugeben.
3. Jeder Raum und Balkon, der zu einer abgeschlossenen Einheit gehört ist mit einer arabischen Ziffer in einem Kreis zu kennzeichnen.
4. Blatt Nr. des Grundbuches

Hinweis:

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung beinhaltet keine baurechtliche Genehmigung. Diese ist gegebenenfalls gesondert zu beantragen. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung kann nur mit genehmigten Plänen ausgestellt werden.

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass die eingereichten Bauzeichnungen mit dem Gebäude tatsächlich übereinstimmen.

Die Bescheinigung wird

abgeholt, telefonische
Nachricht an:

soll zugesandt werden,
an folgende Adressen:

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller/Eigentümer